

Der Grad der Aktivität des Beschuldigten ist unterschiedlich. Er hängt von den Persönlichkeitseigenschaften des Beschuldigten, wie geistige Fähigkeiten, sprachliche Fertigkeiten usw. ab.

Diese Aktivitäten des Beschuldigten erfordern, daß der Untersuchungsführer selbst durch sein Verhalten dem Beschuldigten keine unkontrollierten Informationen zukommen läßt.

Die Aussagetätigkeit des Beschuldigten und sein Ausdrucksgeschehen dazu sind immer mit größter Gewissenhaftigkeit zu beobachten und zu analysieren. Nur so kann der Untersuchungsführer Anhaltspunkte erhalten, ob er mit seinem taktischen Vorgehen in der Untersuchung die gewünschte Änderung des Aussageverhaltens des Beschuldigten erreicht.

"Das vernehmungstaktische Vorgehen des Untersuchungsführers muß einer ständigen Überprüfung seiner konkreten Wirkung unterzogen werden, die es auf die Aussagetätigkeit des Beschuldigten ausübt.

Diese Anforderung ergibt sich aus der grundlegenden Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Psychologie, daß das Verhalten der Persönlichkeit grundsätzlich durch die dialektische Wechselwirkung von inneren und äußeren Bedingungen determiniert ist und daß die äußeren Einflüsse durch die Persönlichkeit des Beschuldigten in persönlichkeits-typischer Weise gebrochen werden. Daraus folgt, daß jegliche Einwirkung des Untersuchungsführers im nachfolgenden Verhalten des Beschuldigten überprüft werden muß, ob sie überhaupt verhaltenswirksam geworden ist und ob sie entsprechend der beabsichtigten Zielstellung wirkt.

Z. B. können Darlegungen des Untersuchungsführers mitunter deshalb keine Wirkung erzielen, weil sie vom Beschuldigten nicht verstanden oder verarbeitet werden. Es ist deshalb erfahrungsgemäß oftmals problematisch, auf primitive Beschuldigte einzuwirken.